

# HRR-Strafrecht

Höchstrichterliche Rechtsprechung zum  
Strafrecht, Internetzeitung für Strafrecht

<http://www.hrr-strafrecht.de>

## HERAUSGEBER

**Gerhard Strate**

Grindelallee 164, 20146 Hamburg

[gerhard.strate@strate.net](mailto:gerhard.strate@strate.net)

## SCHRIFTLEITUNG

**Karsten Gaede**

[karsten.gaede@strate.net](mailto:karsten.gaede@strate.net)

## REDAKTION

**Rocco Beck, Ulf Buermeyer, Karsten Gaede,  
Stephan Schlegel (WEBMASTER)**

2. Jahrgang, August 2001, Ausgabe **8**

## Hervorzuhebende Entscheidungen des BGH

### I. Materielles Strafrecht

#### 1. Schwerpunkt Allgemeiner Teil des StGB

##### **BGH 5 StR 69/01 - Urteil v. 26. Juni 2001 (LG Bremen)**

Bernsteinzimmer (Beutekunst); Abgrenzung von Beihilfe und Mittäterschaft beim Betrug (Tatherrschaft des vermeintlichen Gehilfen); Gutgläubiger Erwerb; Öffentlichkeit (Fehlende Zurechenbarkeit als Ausschluß des Verfahrensfehlers); Strafzumessung (Belastung durch Medienöffentlichkeit); Verteidigung der Rechtsordnung

§ 263 StGB; § 937 Abs. 2 BGB; § 935 Abs. 1 BGB; § 338 Nr. 6 StPO; § 169 GVG; § 27 StGB; § 25 Abs. 2 StGB; § 46 StGB; § 59 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 StGB

1. Eine auf die Verletzung von § 338 Ziff. 6 StPO i. V. mit § 169 GVG gestützte Verfahrensrüge kann nur Erfolg haben, wenn eine eingetretene faktische Beschränkung der Öffentlichkeit dem Vorsitzenden zuzurechnen ist (BGHR StPO § 338 Nr. 6 - Ortstermin 2; Zuhörer 4; jeweils m.w.N.; im Fall wegen Unkenntnis verneint).

2. Ob ein Tatbeteiligter eine Tat als Täter begeht, ist in wertender Betrachtung nach den gesamten Umständen, die von seiner Vorstellung umfaßt sind, zu beurteilen (BGHSt 37, 289, 291). Wesentliche Anhaltspunkte können sein der Grad des eigenen Interesses am Erfolg der Tat, der Umfang der Tatbeteiligung, die Tatherrschaft oder wenigstens der Wille zur Tatherrschaft (BGHSt 37, 289, 291), so daß Durchführung und Ausgang der Tat maßgeblich auch

vom Willen des Betroffenen abhängen (BGHR StGB § 25 Abs. 2 - Mittäter 13, 18 und Tatinteresse 2). Bei der Gesamtbewertung steht dem Tatrichter ein weiterer Beurteilungsspielraum zu.

3. Lag die Tatherrschaft nahezu ausschließlich beim Angeklagten, kommt dem eigenen Tatinteresse als Abgrenzungskriterium allenfalls eine marginale indizielle Bedeutung zu (für die Tatbeteiligung durch einen Strohmännchen vgl. BGHSt 38, 315, 317).

##### **BGH 4 StR 86/01 - Urteil v. 21. Juni 2001 (LG Bielefeld)**

Bedingter Tötungsvorsatz bei Brandstiftung; Vorsatzbegriff (Willenselement)

§ 16 StGB; § 15 StGB; § 212 StGB; § 306a StGB

Das Vertrauen auf ein Ausbleiben des für möglich gehaltenen tödlichen Erfolges wird in der Regel dann zu verneinen sein, wenn der vorgestellte Ablauf eines Geschehens einem tödlichen Ausgang so nahe ist, daß nur noch ein glücklicher Zufall diesen verhindern kann (vgl. BGHSt 36, 1, 10; BGHR StGB § 212 Abs. 1 Vorsatz, bedingter 38). Ob dies zutrifft, kann für das Legen eines Brandes am Fuße einer in ein offenes Treppenhaus führenden Holzterrasse in einem von Menschen bewohnten mehrstöckigen Gebäude - ebenso wie für Brandanschläge auf bewohnte Gebäude unter Einsatz von Brandflaschen (vgl. BGHR StGB 212 Abs. 1 Vorsatz, bedingter, 38, 39) - nicht allgemein beant-

wortet werden, sondern hängt von den Umständen des Einzelfalles ab. Dabei sind insbesondere von Bedeutung die Beschaffenheit des angegriffenen Hauses im Hinblick auf Fluchtmöglichkeiten und die Brennbarkeit

der beim Bau verwendeten Materialien, die Angriffszeit wegen der erhöhten Schutzlosigkeit der Bewohner zur Nachtzeit, die Belegungsdichte sowie die konkrete Angriffsweise (vgl. BGH aaO).

## 2. Schwerpunkt Besonderer Teil des StGB

### **BGH 3 StR 549/00 - Urteil v. 11. Mai 2001 (LG Mönchengladbach)**

BGHSt; GEZ-Mitarbeiter; Konkurrenzen zwischen Bestechlichkeit und Untreue; Ansprüche des Verletzten und Verfallsanordnung bei Bestechlichkeit und Untreue; Vorteil; Vermögensnachteil; Vermögensbetreuungspflicht; Abgrenzung von Tatmehrheit und Tateinheit (Teilidentität); Verfall; Unbillige Härte; Fordern; Sichversprechenlassen; Annahme; Tatbestandliche Handlungseinheit; Begriff der Tat im prozessualen Sinne  
§ 332 StGB; § 266 StGB; §§ 52, 73 Abs. 1 Satz 2 StGB; § 52 StGB; § 53 StGB; § 73 c Abs. 1 StGB; § 264 StPO

1. Konkurrenzen zwischen Bestechlichkeit und Untreue. (BGHSt)

2. Bei Bestechlichkeit und Untreue stehen Ansprüche des durch die Untreue Verletzten der Verfallsanordnung entgegen, wenn der Bestechungslohn zugleich den durch die Untreue zugefügten Vermögensnachteil darstellt. (BGHSt)

3. Soweit der Bundesgerichtshof zwischen Bestechlichkeit und einer Straftat, die Bestandteil der von dem Amtsträger vorgenommenen pflichtwidrigen Diensthandlung ist, Tatmehrheit angenommen hat, hat er abstrakt darauf abgehoben, daß die pflichtwidrige Diensthandlung nach der ständigen Rechtsprechung des Reichsgerichts und des Bundesgerichtshofs nicht zum Tatbestand der Bestechlichkeit gehört (BGH NSTz 1987, 326, 327). Das trifft zu, denn die Bestechlichkeit ist bereits vollendet, sobald der Amtsträger einen Vorteil gefordert hat; zu der pflichtwidrigen Diensthandlung muß es nicht kommen. Hieraus läßt sich aber nur ableiten, daß eine Dienstpflichtwidrigkeit, die zugleich den Tatbestand einer strafbaren Handlung verwirklicht, regelmäßig in Tatmehrheit zur Bestechlichkeit stehen wird. Der allgemeine Grundsatz, daß Tateinheit zwischen zwei Delikten besteht, wenn die Verwirklichung beider Tatbestände wenigstens in einer Ausführungshandlung zusammentrifft, wird dadurch für die Bestechlichkeit und die mit ihr zusammentreffenden Delikte jedoch nicht in Frage gestellt (so auch BGHSt 7, 149, 152). (Bearbeiter)

4. Tatbestandliche Ausführungshandlungen der Untreue können bereits vor dem Erwasen des Vermögensnachteils zu einem früheren Zeitpunkt vorgenommen worden sein, nämlich wenn der Täter bereits eine Handlung ausgeführt hat, die seine

Vermögensbetreuungspflicht verletzt. In der bloßen Ankündigung, sich pflichtwidrig verhalten zu wollen, läge eine Verletzungshandlung i.S.d. § 266 StGB noch nicht. Sie wäre aber anzunehmen, wenn der Angeklagte in einem Gespräch bereits Einzelheiten etwa einer Preisabsprache oder der Manipulation eines Auftrags konkret verabredet hätte. (Bearbeiter)

5. Die Begehungsformen des Forderns und des Sichversprechenlassens gehen nicht in der Annahme von Vorteilen auf, sondern stehen selbständig neben den beiden anderen Begehungsarten der Bestechlichkeit. Die Beendigung tritt erst mit der Annahme des letzten Vorteils ein (BGHSt 11, 345, 346 f.). Eine tatbestandliche Handlungseinheit hat der Bundesgerichtshof nur anerkannt, wenn die Annahme auf eine Unrechtsvereinbarung zurückgeht, die den zu leistenden Vorteil genau festlegt, mag er auch in bestimmten Teilleistungen zu erbringen sein (BGHR StGB vor § 1/Serienstraftaten Bestechlichkeit 1 und Bestechung 1; so auch BGHSt 41, 292, 302 für die Bestechung). (Bearbeiter)

6. Für die Frage, ob Bestechungslohn und Untreueschaden identisch sind und ob deshalb der Hintergangene Verletzter i.S.d. § 73 Abs. 1 Satz 2 StGB ist, kommt es nicht darauf an, ob die beiden Tatbestände zueinander in Tateinheit oder in Tatmehrheit stehen. Grenze für die innere Verknüpfung ist allerdings die prozessuale Tat. (Bearbeiter)

### **BGH 4 StR 80/01 - Beschluß v. 12. Juni 2001 (LG Bielefeld)**

Bandenraub (Neuer Bandenbegriff); Bedrohung  
§ 250 Abs. 1 Nr. 2 StGB; § 241 StGB

1. Für die Strafvorschrift der Bedrohung eines Menschen mit der Begehung eines gegen ihn gerichteten Verbrechens genügt die Bedrohung allein einer juristischen Person grundsätzlich nicht.

2. Allgemeine Ankündigungen dieser Art sind ebenso wenig tatbestandsmäßig im Sinne des § 241 StGB wie bloße Verwünschungen.

### **BGH 4 StR 94/01 - Urteil v. 21. Juni 2001 (LG Bielefeld)**

BGHR; Wohnungseinbruchsdiebstahl (Wegnahme aus angrenzendem Geschäftsraum); Einbrechen; Einsteigen  
§ 244 Abs. 1 Nr. 3 StGB; § 243 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 StGB

§ 244 Abs. 1 Nr. 3 StGB ist auch erfüllt, wenn nach Einbruch oder Einsteigen in die Wohnräume eines Gebäudes die Wegnahmehandlung selbst, aus einem (angrenzenden) Geschäftsraum erfolgt. (BGHR)

**BGH 5 StR 432/00 - Urteil v. 12. Juni 2001 (LG Berlin)**

Verdeckungsmord (Anwendung des Zweifelsatzes bezüglich der anderen Tat, durchgehender Tötungsvorsatz); Zäsur; Kausalität  
§ 211 StGB; § 22 StGB; § 212 StGB; § 261 StPO; Vor § 1 StGB

1. Die Annahme dieses Mordmerkmals setzt gemäß § 211 Abs. 2 StGB voraus, daß der Täter die Tötungshandlung vornimmt, um eine andere Straftat zu verdecken. Dabei kann die Tötungshandlung unmittelbar an die zu verdeckende Straftat anschließen (vgl. BGHSt 35, 116). Als Vortat eines Verdeckungsmordes im Sinne des § 211 Abs. 2 StGB kommt auch ein gegen die körperliche Unversehrtheit gerichtetes Delikt in Betracht (BGH aaO). Handelt der Täter allerdings bereits von Anfang an mit Tötungsvorsatz gegen das Opfer, fehlt eine zu verdeckende Vortat, auch wenn der Täter im Zuge der Tatausführung den Tötungserfolg zusätzlich auch deshalb herbeiführen will, um seine vorherigen Tathandlungen zu verdecken (std. Rspr.; vgl. zuletzt BGH NStZ 2000, 498 f. m.w.N.). Allein das Hinzutreten der Verdeckungsabsicht als eines weiteren Tötungsmotives macht die davor begangenen Einzelakte nicht zu einer anderen Tat. Handelt der Täter mit einem durchgängigen Tötungsvorsatz, ist für die Annahme eines Verdeckungsmordes deshalb kein Raum. Dabei ist auch unerheblich, ob er zunächst mit bedingtem und erst später mit direktem Tötungsvorsatz auf das Opfer eingewirkt hat (BGHR StGB § 211 Abs. 2 - Verdeckung 5). Hat der mit jedenfalls bedingtem Tötungsvorsatz handelnde Täter bereits den Versuch eines Tötungsdelikts begangen, dann verdeckt er, wenn er auch aus Angst vor Strafverfolgung die Gewalteinwirkung fortsetzt, lediglich die Tat, die er gerade begeht. Dies ist aber keine andere Tat, sondern das nämliche Tötungsdelikt (BGH NStZ 2000, 498).

2. Anders ist die Rechtslage nur zu beurteilen, wenn zwischen einer (erfolglosen) Tötungshandlung und der erneuten mit Verdeckungsabsicht vorgenommenen zweiten Tötungshandlung eine deutliche zeitliche Zäsur liegt. Faßt der Täter dann den Entschluß, das (zumindest aus seiner Sicht zunächst überlebende) Opfer auch deshalb zu töten, um die Aufdeckung des versuchten Tötungsdelikts zu verhindern, ist das Mordmerkmal der Verdeckungsabsicht erfüllt (BGHR StGB § 211 Abs. 2 - Verdeckung 11). Die spätere Tötungshandlung bezieht sich dann auf eine zunächst abgeschlossene Tat, mithin also auf eine andere Tat im Sinne des § 211 Abs. 2 StGB.

**BGH 4 StR 189/01 - Beschluß v. 12. Juni 2001 (LG Rostock)**

Schwere Brandstiftung; Gebäude, das der Wohnung von Menschen dient (Aufgabe des Dienens)  
§ 306 Nr. 2 StGB a.F.; § 306a Abs. 1 Nr. 1 StGB n. F.

Nach ständiger Rechtsprechung entscheidet darüber, wie lange ein Gebäude als Wohnung dient, der Wille des tatsächlichen Alleinbewohners bzw. aller Bewohner. Der Entschluß, eine Räumlichkeit als Wohnung aufzugeben, kann nach Sachlage auch dadurch zum Ausdruck kommen, daß der Alleinbewohner einen Brand selbst legt oder durch einen anderen legen läßt (vgl. BGH NStZ 1994, 130 m.w.N.). Darauf, ob der Nutzer das Gebäude für den Fall des Fehlschlagens der Brandstiftung weiter bewohnen will, kommt es nicht an.

**BGH 4 StR 52/01 - Beschluß v. 10. Mai 2001 (LG Arnsberg)**

Mord; Zur Befriedigung des Geschlechtstriebes (Anlaß der sexuellen Erregung)  
§ 211 StGB

Zur Befriedigung des Geschlechtstriebes tötet, wer das Töten als ein Mittel zur geschlechtlichen Befriedigung benützt, wer im Augenblick des Entschlusses zur Tötung und der Tötungshandlung von sexuellen Motiven geleitet ist. Gerät der Täter anläßlich einer aus sonstigen Gründen verübten Tötung in sexuelle Erregung, liegt es anders (vgl. BGHSt 2, 60, 62).

**BGH 4 StR 174/01 - Beschluß v. 12. Juni 2001 (LG Frankfurt Oder)**

Körperverletzung; Kausalität; Objektive Zurechnung; Fahrlässige Tötung; Körperverletzung mit Todesfolge; Strafschärfungsgründe (Jugendliches Alter des Opfers; Geltung des Zweifelsgrundsatzes; Generalprävention)  
§ 223 StGB; § 222 StGB; § 226 StGB; § 46 StGB; § 261 StPO

1. Nicht jeder vorsätzliche Schlag oder Stoß, der das Opfer trifft, stellt eine tatbestandliche Körperverletzungshandlung dar.

2. Die strafschärfende Wertung des jugendlichen Alters des getöteten Opfers steht nicht mit der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs in Einklang, wonach der strafrechtliche Schutz des Lebens Wertabstufungen grundsätzlich nicht zuläßt.

3. Auch für Strafschärfungsgründe gilt der Zweifelsgrundsatz.

4. Generalpräventive Erwägungen innerhalb der Strafzumessung setzen die Notwendigkeit allgemeiner Abschreckung für den Gemeinschaftsschutz voraus (st. Rspr.; BGHR StGB § 46 Abs. 1 Generalprävention 3).

**BGH 4 StR 80/01 - Beschluß v. 12. Juni 2001 (LG Bielefeld)**

Schwerer Raub; Bande; Bandenraub; Inbegriff der Hauptverhandlung; Überzeugungsbildung  
§ 250 Abs. 1 Nr. 2 StGB; § 261 StPO

Der Begriff der Bande setzt auch beim Bandenraub mindestens drei Personen voraus.

**BGH 4 StR 58/01 - Beschluß v. 8. Mai 2001 (LG Bocholt)**

Vergewaltigung; Sexuelle Nötigung; Beleidigung; Hilflose Lage; Sexueller Mißbrauch Widerstandsunfähiger; Drohung  
§ 177 StGB a.F.; § 178 StGB a.F.; § 185 StGB

1. Der Tatbestand der §§ 177, 178 StGB (a.F.) setzt eine (qualifizierte) Drohung mit einer Gefahr für Leib oder

Leben des Opfers voraus. Hierfür genügt deshalb nicht jede Drohung mit einer Körperverletzung, vielmehr erfordert das Merkmal der Drohung mit Gefahr für Leib oder Leben eine gewisse Schwere des in Aussicht gestellten Angriffs auf die körperliche Unversehrtheit (vgl. BGHR StGB § 177 Abs. 1 Drohung 8 m.w.N.). Die bloße Androhung von Schlägen reicht daher nicht.

2. Der Tatbestand des § 179 Abs. 1 Nr. 1 StGB a.F. setzt voraus, daß das Opfer aufgrund einer krankhaften seelischen Störung, einer tiefgreifenden Bewußtseinsstörung oder wegen Schwachsinn oder einer schweren anderen seelischen Abartigkeit - unter Umständen auch im Zusammenwirken mit einer besonderen Tatsituation - keinen zur Abwehr ausreichenden Widerstandswillen bilden, äußern oder durchsetzen kann (BGHSt 36, 145, 147).

**II. Strafzumessungs- und Maßregelrecht****BGH 1 StR 574/00 - Urteil v. 12. Juni 2001 (LG Traunstein)**

Aussetzung der Vollstreckung einer Maßregel zur Bewährung; Ablehnung eines Sachverständigen (Befangenheit wegen vorheriger Gutachten, keine eigenen Ermittlungen des Revisionsgerichts); Anordnung der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus; Gefährlichkeitsprognose; Fehlende Therapiemotivation; Verhältnismäßigkeit; Weisungserteilung; Schizophrenie; Vorbefassung  
§ 67b StGB; § 24 StPO; § 74 StPO; § 63 StGB; § 62 StGB; § 268a Abs. 2 StPO

1. Daß ein Sachverständiger bereits in der Vergangenheit mehrere für die Beschuldigte ungünstige Gutachten über die Frage der Schuldfähigkeit erstellt hatte, schafft für sich genommen keinen Ablehnungsgrund (vgl. dazu BGHSt 8, 226, 232; 41, 200, 212).

2. Einzelfall der unverhältnismäßigen Ablehnung der Aussetzung der Vollstreckung einer Maßregel zur Bewährung.

**BGH 5 StR 181/01 - Beschluß v. 27. Juni 2001 (LG Dresden)**

Anordnung der Unterbringung des Angeklagten in einer Entziehungsanstalt (Unterlassene Prüfung); Schätzung beim Verfall (Darlegung / Erforderlichkeit von Schätzungsgrundlagen)  
§ 64 Abs. 1 StGB; § 73b StGB; § 73c StGB

Auch bei der Anordnung von Wertersatzverfall können Umfang und Wert des Erlangten geschätzt werden (§ 73b StGB). Die Vorschrift ist auf Fälle zugeschnitten, in

denen nicht mit hinreichender Sicherheit festgestellt werden kann, in welcher Form und in welcher genauen Höhe Gewinne angefallen sind (BGHR StGB § 73b - Schätzung 1). Allerdings darf das Gericht auch in einem solchen Fall nicht willkürlich und ohne ein Mindestmaß an zureichenden Anhaltspunkten vorgehen; die notwendigen Einzelheiten müssen vielmehr soweit geklärt sein, daß eine hinreichend sichere Schätzungsgrundlage gegeben ist (BGH, aaO).

**BGH 4 StR 178/01 - Beschluß v. 7. Juni 2001 (LG Bochum)**

Beweisantrag; Anordnung der Sicherungsverwahrung; Schutz der Allgemeinheit vor gefährlichen Straftätern; Fehlerhafte Strafzumessung (Ziel der Ermöglichung der Sicherungsverwahrung)  
§ 244 StPO; § 66 StGB; § 174 StGB; § 46 StGB

Das Interesse der Allgemeinheit, vor einem gefährlichen Straftäter durch dessen Unterbringung in der Sicherungsverwahrung geschützt zu werden, ist kein Umstand, der gemäß § 46 StGB bei der Strafzumessung zu seinen Lasten berücksichtigt werden darf. Indem § 66 Abs. 1 StGB die (obligatorische) Anordnung der Sicherungsverwahrung davon abhängig macht, daß der Täter zu einer Freiheitsstrafe von mindestens zwei Jahren verurteilt wird, setzt die Vorschrift dem von ihr bezweckten Schutz der Allgemeinheit vor gefährlichen Straftätern Grenzen: Als Anlaßtaten sollen nur solche Vergehen und Verbrechen in Betracht kommen, bei denen Unrecht und Schuld des Täters besonders schwer wiegen. Das schließt eine Berücksichtigung des Sicherungsinteresses bei der Zumessung der Strafe für die Anlaßtat aus.

### III. Strafverfahrensrecht (mit GVG)

#### **BGH 4 StR 59/01 - Beschluß v. 3. Mai 2001 (LG Essen)**

Wirksamer mündlicher und protokollierter Eröffnungsbeschluß (Verbindungsbeschluß); Begriff der Wohnung; Regelbeispiele beim Diebstahl (Versuch, unmittelbares Ansetzen); Urteilsabfassung (Numerierung)

§ 207 Abs. 1 StPO; § 244 Abs. 1 Nr. 3 StGB; § 243 StGB; § 22 StGB; § 267 StPO

1. Zur Eröffnung des Hauptverfahrens genügt die schlüssige und eindeutige Willenserklärung des Gerichts, die Anklage nach Prüfung und Bejahung der Eröffnungsvoraussetzungen zur Hauptverhandlung zuzulassen, wobei eine mündlich verkündete und protokollierte Entscheidung einer schriftlichen gleichsteht (vgl. BGH NStZ 2000, 442 m.w.N.).

2. Wohnungen im Sinne des § 244 Abs. 1 Nr. 3 StGB sind nur abgeschlossene und überdachte Räume, die Menschen zumindest vorübergehend als Unterkunft dienen, nicht bloße Arbeits-, Geschäfts- oder Ladenräume. Gasträume eines Hotels sind aber im Gegensatz zu von Gästen gemieteten Zimmern keine Wohnräume im Sinne von § 244 Abs. 1 Nr. 3 StGB.

3. Es empfiehlt sich, die Einzelfälle mit einer Ordnungszahl zu versehen. Dabei sollte in aller Regel die Numerierung der Sachdarstellung auch bei der rechtlichen Würdigung und den Ausführungen zur Strafzumessung beibehalten werden.

#### **BGH 4 StR 412/00 - Urteil v. 17. Mai 2001 (LG Bielefeld)**

Beruhem; Beweisantrag; Bedeutungslosigkeit; Aufklärungspflicht (Erinnerungsvermögen eines zu vernehmenden Zeugen; Prüfung nach allgemeiner Lebenserfahrung); Schwerer Raub (Werkzeug / Waffe - Abgrenzung)

§ 337 StPO; § 244 StPO; § 250 Abs. 1 Nr. 1 a StGB; § 250 Abs. 1 Nr. 1 b StGB

1. Die Verpflichtung zur umfassenden Sachaufklärung gebietet es dem Gericht nicht, voraussichtlich nutzlose Beweiserhebungen bzw. Ermittlungen anzustellen. Das ist aber anzunehmen, wenn sich ein noch zu ermittelnder Zeuge nach feststehender allgemeiner Lebenserfahrung unmöglich mit einiger Zuverlässigkeit an die Beweistatsache wird erinnern können, über die er aussagen soll (vgl. BGH bei Dallinger MDR 1973, 372). In Fällen, in denen Ermittlungen über länger zurückliegende Vorgänge anzustellen sind, ist die Eignung der Ermittlungen anhand allgemeiner Lebenserfahrung unter Berücksichtigung aller Umstände, die dafür oder dagegen sprechen, daß die Zeugen die in ihr Wissen gestellten Wahrnehmungen gemacht und im Gedächtnis behalten haben, zu beurteilen (vgl. BGH NStZ 2000, 156 f.). Maßgebend sind hier unter anderem die Bedeutung des Vorgangs für den Zeugen, die Häufigkeit ähnlicher Vorgänge und die Länge des Zeitablaufs.

2. Eingesetzte aber ungeladene Tatwaffen stellen keine Waffen oder andere gefährliche Werkzeuge dar, sondern sind Werkzeuge oder Mittel im Sinne des § 250 Abs. 1 Nr. 1 b StGB (vgl. BGHSt 44, 103, 106; 45, 249, 250, 251).

### IV. Nebenstrafrecht, Haftrecht und Jugendstrafrecht

In dieser Ausgabe kein Eintrag.

### Aufsätze und Urteilsanmerkungen

In dieser Ausgabe kein Eintrag.

### Vollständige Rechtsprechung des BGH (Zurückliegender Monat)

*Hinweis* Bei den folgenden Leitsätzen ohne besondere Angabe handelt es sich wie auch oben um Leitsätze des Bearbeiters. Die oben hervorgehoben angegebenen Entscheidungen werden im folgenden ohne die Leitsätze wiedergegeben.

**1. BGH 4 StR 94/01 - Urteil v. 21. Juni 2001 (LG Bielefeld)**

BGHR; Wohnungseinbruchsdiebstahl (Wegnahme aus angrenzendem Geschäftsraum); Einbrechen; Einsteigen § 244 Abs. 1 Nr. 3 StGB; § 243 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 StGB

**2. BGH 4 StR 103/01 - Beschluß v. 3. Mai 2001 (LG Neubrandenburg)**

Vollendung beim Diebstahl; Zueignungsabsicht; Feststellung der Sicherungsabsicht beim räuberischen Diebstahl § 242 StGB; § 252 StGB

**3. BGH 4 StR 189/01 - Beschluß v. 12. Juni 2001 (LG Rostock)**

Schwere Brandstiftung; Gebäude, das der Wohnung von Menschen dient (Aufgabe des Dienens) § 306 Nr. 2 StGB a.F.; § 306a Abs. 1 Nr. 1 StGB n. F.

**4. BGH 4 StR 44/01 - Beschluß v. 12. Juni 2001 (LG Stendal)**

Beweiswürdigung (erforderliche Gesamtwürdigung aller für und gegen die Glaubwürdigkeit des Mitangeklagten sprechenden Umstände); Anwendung des neuen Bandenbegriffs auf Altfälle § 261 StPO; § 244 Abs. 1 Nr. 2 StGB

**5. BGH 4 StR 59/01 - Beschluß v. 3. Mai 2001 (LG Essen)**

Wirksamer mündlicher und protokollierter Eröffnungsbeschluß (Verbindungsbeschluß); Begriff der Wohnung; Regelbeispiele beim Diebstahl (Versuch, unmittelbares Ansetzen); Urteilsabfassung (Numerierung) § 207 Abs. 1 StPO; § 244 Abs. 1 Nr. 3 StGB; § 243 StGB; § 22 StGB; § 267 StPO

**6. BGH 5 StR 245/01 - Beschluß v. 27. Juni 2001 (LG Görlitz)**

Sexuelle Nötigung; Vergewaltigung (Feststellungsvoraussetzungen); Beweiswürdigung (Fehlende Rücktrittserörterung) § 177 StGB; § 24 Abs. 1 Satz 1 StGB; § 261 StPO

**7. BGH 5 StR 151/01 - Urteil v. 26. Juni 2001 (LG Leipzig)**

Minder schwerer Fall der sexuellen Nötigung; Revision der Strafzumessung § 177 Abs. 5 StGB; § 46 StGB; § 337 StPO

Die Strafzumessung, zu der auch die Frage gehört, ob ein minder schwerer Fall vorliegt, ist grundsätzlich Aufgabe des Tatrichters. Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs ist entscheidend für das Vorliegen eines minder schweren Falles, ob das gesamte Tatbild einschließlich aller subjektiven Momente und der Tätigkeit vom Durchschnitt der gewöhnlich vorhandenen Falle, so sehr abweicht, daß

die Anwendung des Ausnahmestrahrahmens geboten scheint. (BGHR StGB 177 Abs. 2 - Strafrahmenwahl 1, 5, 6, 8, 10). Dabei obliegt es dem pflichtgemäßen Ermessen des Tatrichters, welches Gewicht er den einzelnen Milderungsgründe den im Verhältnis zu den Erschwerungsgründen beimißt. Das Revisionsgericht darf die Gesamtwürdigung nicht selbst vornehmen, sondern nur nachprüfen, ob dem Tatrichter bei seiner Entscheidung ein Rechtsfehler unterlaufen ist.

**8. BGH 5 StR 170/01 - Urteil v. 26. Juni 2001 (LG Cottbus)**

Tatbestandsirrtum (Vorsatz bezüglich der Rechtswidrigkeit der erstrebten Zueignung); Bereicherungsabsicht; Verwerflichkeit (Rechtmäßiges Ziel, verwerfliches Mittel) § 253 StGB; § 16 StGB

**9. BGH 5 StR 228/01 - Beschluß v. 12. Juni 2001 (LG Leipzig)**

Urteilsabsetzungsfrist; Absoluter Revisionsgrund § 275 Abs. 1 Satz 2 StPO; § 338 Nr. 7 StPO

**10. BGH 4 StR 52/01 - Beschluß v. 10. Mai 2001 (LG Arnsberg)**

Mord; Zur Befriedigung des Geschlechtstriebes (Anlaß der sexuellen Erregung) § 211 StGB

**11. BGH 4 StR 58/01 - Beschluß v. 8. Mai 2001 (LG Bocholt)**

Vergewaltigung; Sexuelle Nötigung; Beleidigung; Hilflose Lage; Sexueller Mißbrauch Widerstandsunfähiger; Drohung § 177 StGB a.F.; § 178 StGB a.F.; § 185 StGB

**12. BGH 4 StR 80/01 - Beschluß v. 12. Juni 2001 (LG Bielefeld)**

Schwerer Raub; Bande; Bandenraub; Inbegriff der Hauptverhandlung; Überzeugungsbildung § 250 Abs. 1 Nr. 2 StGB; § 261 StPO

**13. BGH 1 StR 111/01 - Beschluß v. 11. Juni 2001 (LG Mannheim)**

Unerlaubtes Handeltreiben mit Betäubungsmitteln; Verfall bei ausländischen Konten (Souveränität des fremden Staates durch Anordnung nicht berührt; Erforderlichkeit der Rechtshilfe zur Durchsetzung) § 29 Abs. 1 Nr. 1 BtMG; § 29a Abs. 1 Nr. 2 BtMG; § 73e Abs. 1 Satz 1 StGB

**14. BGH 1 StR 201/01 - Beschluß v. 19. Juni 2001 (LG Nürnberg-Fürth)**

Wirksamer Rechtsmittelverzicht § 302 Abs. 1 StPO

**15. BGH 1 StR 205/01 - Beschluß v. 11. Juni 2001 (LG München II)**

Fehlerhafte Anordnung des Vorwegvollzuges  
§ 67 StGB

**16. BGH 1 StR 218/01 - Beschluß v. 12. Juni 2001 (LG Bamberg)**

Verwerfung der Revision als unbegründet  
§ 349 Abs. 2 StPO

**17. BGH 1 StR 574/00 - Urteil v. 12. Juni 2001 (LG Traunstein)**

Aussetzung der Vollstreckung einer Maßregel zur Bewährung; Ablehnung eines Sachverständigen (Befangenheit wegen vorheriger Gutachten, keine eigenen Ermittlungen des Revisionsgerichts); Anordnung der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus; Gefährlichkeitsprognose; Fehlende Therapiemotivation; Verhältnismäßigkeit; Weisungserteilung; Schizophrenie; Vorbefassung  
§ 67b StGB; § 24 StPO; § 74 StPO; § 63 StGB; § 62 StGB; § 268a Abs. 2 StPO

**18. BGH 3 StR 549/00 - Urteil v. 11. Mai 2001 (LG Mönchengladbach)**

BGHSt; GEZ-Mitarbeiter; Konkurrenzen zwischen Bestechlichkeit und Untreue; Ansprüche des Verletzten und Verfallsanordnung bei Bestechlichkeit und Untreue; Vorteil; Vermögensnachteil; Vermögensbetreuungspflicht; Abgrenzung von Tatmehrheit und Tateinheit (Teilidentität); Verfall; Unbillige Härte; Fordern; Sichversprechenlassen; Annahme; Tatbestandliche Handlungseinheit; Begriff der Tat im prozessualen Sinne  
§ 332 StGB; § 266 StGB; §§ 52, 73 Abs. 1 Satz 2 StGB; § 52 StGB; § 53 StGB; § 73 c Abs. 1 StGB; § 264 StPO

**19. BGH 5 StR 69/01 - Urteil v. 26. Juni 2001 (LG Bremen)**

Bernsteinzimmer (Beutekunst); Abgrenzung von Beihilfe und Mittäterschaft beim Betrug (Tatherrschaft des vermeintlichen Gehilfen); Gutgläubiger Erwerb; Öffentlichkeit (Fehlende Zurechenbarkeit als Ausschluß des Verfahrensfehlers); Strafzumessung (Belastung durch Medienöffentlichkeit); Verteidigung der Rechtsordnung  
§ 263 StGB; § 937 Abs. 2 BGB; § 935 Abs. 1 BGB; § 338 Nr. 6 StPO; § 169 GVG; § 27 StGB; § 25 Abs. 2 StGB; § 46 StGB; § 59 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 StGB

**20. BGH 4 StR 174/01 - Beschluß v. 12. Juni 2001 (LG Frankfurt Oder)**

Körperverletzung; Kausalität; Objektive Zurechnung; Fahrlässige Tötung; Körperverletzung mit Todesfolge; Strafschärfungsgründe (Jugendliches Alter des Opfers; Geltung des Zweifelsgrundsatzes; Generalprävention)  
§ 223 StGB; § 222 StGB; § 226 StGB; § 46 StGB; § 261 StPO

**21. BGH 5 StR 181/01 - Beschluß v. 27. Juni 2001 (LG Dresden)**

Anordnung der Unterbringung des Angeklagten in einer Entziehungsanstalt (Unterlassene Prüfung); Schätzung beim Verfall (Darlegung / Erforderlichkeit von Schätzungsgrundlagen)  
§ 64 Abs. 1 StGB; § 73b StGB; § 73c StGB

**22. BGH 5 StR 212/01 - Beschluß v. 13. Juni 2001 (LG Braunschweig)**

Verwerfung der Revision als unbegründet  
§ 349 Abs. 2 StPO

**23. BGH 4 StR 80/01 - Beschluß v. 12. Juni 2001 (LG Bielefeld)**

Bandenraub (Neuer Bandenbegriff); Bedrohung  
§ 250 Abs. 1 Nr. 2 StGB; § 241 StGB

**24. BGH 1 StR 100/01 - Urteil v. 27. Juni 2001 (LG Kempten)**

Erschöpfende Beweiswürdigung (Motiv); Zweifelsgrundsatz; Totschlag  
§ 212 StGB; § 261 StPO

**25. BGH 1 StR 197/01 - Beschluß v. 26. Juni 2001 (LG München I)**

Erfolgreiche Aufklärungsrüge; Verweigerte Aussagegenehmigung  
§ 244 Abs. 2 StPO; § 54 StPO

**26. BGH 1 StR 229/01 - Beschluß v. 28. Juni 2001 (LG München II)**

Verwerfung der Revision als unbegründet  
§ 349 Abs. 2 StPO

**27. BGH 1 StR 94/01 - Beschluß v. 24. April 2001 (LG Konstanz)**

Vergewaltigung; Dem Beischlaf ähnliche Handlung (Keine besondere Erörterung der besonderen Erniedrigung beim Eindringen mit einem Finger)  
§ 177 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 StGB

**28. BGH 4 StR 141/01 - Beschluß v. 17. Mai 2001 (LG Essen)**

Schwere räuberische Erpressung; Ungeladene Waffe (Abgrenzung der Alternativen des § 250 StGB); Konkurrenzverhältnis bei Waffendelikten (Tateinheit)  
§ 253 StGB; § 250 Abs. 2 Nr. 1 und 2 StGB; § 250 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b) StGB; § 53 WaffG; § 52 StGB

**29. BGH 4 StR 520/00 - Urteil v. 17. Mai 2001 (LG Magdeburg)**

Totschlag; Mord; Heimtücke (subjektive Erfordernisse im Fall einer Grenzprovokation); Bewußtsein der Ausnutzung von Arg- und Wehrlosigkeit  
§ 211 StGB; § 212 StGB

In subjektiver Hinsicht setzt der Tatbestand des Heimtückemordes voraus, daß der Täter die Arg- und Wehrlosigkeit des Tatopfers kennt und sich *bewußt* ist, daß er diese zur Tat ausnutzt. Dabei genügt es nicht, daß

er die Umstände, auf die sich die Würdigung der Tötung als heimtückisch stützt, in einer äußerlichen, nicht ins Bewußtsein dringenden Weise wahrnimmt. Er muß vielmehr, was allerdings oft mit „einem Blick“ geschehen wird, die Bedeutung der Arg- und Wehrlosigkeit für seine Tat erfaßt haben (BGHSt 6, 120, 121; 6, 329, 331). An einer in das Bewußtsein dringenden Wahrnehmung der Arg- und Wehrlosigkeit kann es etwa dann fehlen, wenn der Täter in hoher Erregung handelt.

**30. BGH 5 StR 95/01 - Urteil v. 12. Juni 2001 (LG Berlin)**

Aussetzung der Vollstreckung zur Bewährung; Sozialprognose  
§ 56 StGB

**31. BGH 5 StR 178/01 - Beschluß v. 12. Juni 2001 (LG Potsdam)**

Unterbringung in einer Entziehungsanstalt (Unterlassene Prüfung); Hang  
§ 64 StGB

**32. BGH 5 StR 180/01 - Beschluß v. 13. Juni 2001 (LG Berlin)**

Abgrenzung von Beihilfe und Täterschaft beim unerlaubten Handeltreiben mit Betäubungsmitteln (Feststellungsvoraussetzungen; Überzeugungsbildung)  
§ 25 StGB; § 27 StGB; § 29 BtMG; § 261 StPO

**33. BGH 5 StR 198/01 - Beschluß v. 13. Juni 2001 (LG Hamburg)**

Schwerer sexueller Mißbrauch eines Kindes; Vergewaltigung  
§ 176a StGB; § 24 Abs. 1 Satz 1 StGB; § 177 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 StGB

**34. BGH 5 StR 202/01 - Beschluß v. 13. Juni 2001 (LG Chemnitz)**

Schuldunfähigkeit; Berechnung der Blutalkoholkonzentration (BAK); Zweifelsgrundsatz; Psychodiagnostischen Kriterien  
§ 20 StGB

**35. BGH 5 StR 432/00 - Urteil v. 12. Juni 2001 (LG Berlin)**

Verdeckungsmord (Anwendung des Zweifelssatzes bezüglich der anderen Tat, durchgehender Tötungsvorsatz); Zäsur; Kausalität

§ 211 StGB; § 22 StGB; § 212 StGB; § 261 StPO; Vor § 1 StGB

**36. BGH 5 StR 606/00 - Urteil v. 12. Juni 2001 (LG Chemnitz)**

Meerane; Kinderheim; Verletzung von Erziehungspflichten; Freiheitsberaubung; Sexueller Mißbrauch eines Jugendlichen; Verfolgungsverjährung von DDR-Taten  
§ 142 Abs.1 Nr. 2 StGB-DDR; § 131 Abs.1 StGB-DDR; § 150 Abs.1 StGB-DDR; Art. 315a Abs. 1 Satz 3 Halbs. 1 EGStGB; §§ 78 ff. StGB; § 78c Abs. 3 Satz 1 StGB; § 174 StGB

**37. BGH 5 StR 78/01 - Beschluß v. 13. Juni 2001 (LG Berlin)**

Untreue; Vermögensnachteil (Rückwirkender Ausschluß durch rechtmäßige Ansprüche; Zinsschaden); BvS / Treuhand (Liquidatorengrundvergütung; Honoraranprüche; Entnahmen vor Fälligkeit); Mißbrauchstatbestand; Leistungsbestimmungsrecht; Unangemessene Benachteiligung; Öffnungsklausel; Aufrechnung; Vermögensbegriff; Mitverantwortung des Opfers (Strafzumessung)  
§ 266 StGB; § 9 AGBG; § 315 BGB; § 387 BGB; § 393 BGB

**38. BGH 4 StR 86/01 - Urteil v. 21. Juni 2001 (LG Bielefeld)**

Bedingter Tötungsvorsatz bei Brandstiftung; Vorsatzbegriff (Willenselement)  
§ 16 StGB; § 15 StGB; § 212 StGB; § 306a StGB

**39. BGH 4 StR 412/00 - Urteil v. 17. Mai 2001 (LG Bielefeld)**

Beruhem; Beweisantrag; Bedeutungslosigkeit; Aufklärungspflicht (Erinnerungsvermögen eines zu vernehmenden Zeugen; Prüfung nach allgemeiner Lebenserfahrung); Schwerer Raub (Werkzeug / Waffe - Abgrenzung)  
§ 337 StPO; § 244 StPO; § 250 Abs. 1 Nr. 1 a StGB; § 250 Abs. 1 Nr. 1 b StGB

**40. BGH 4 StR 178/01 - Beschluß v. 7. Juni 2001 (LG Bochum)**

Beweisantrag; Anordnung der Sicherungsverwahrung; Schutz der Allgemeinheit vor gefährlichen Straftätern; Fehlerhafte Strafzumessung (Ziel der Ermöglichung der Sicherungsverwahrung)  
§ 244 StPO; § 66 StGB; § 174 StGB; § 46 StGB